

## 1. Geltungsbereich

a) Die AGB gelten für Mietgeschäfte ab 27.01.2020 und alle Folgegeschäfte, bis auf Wiederruf bzw. bis eine Neufassung erfolgt. (Die jeweils aktuelle AGB ist auch auf unserer Homepage "www.leirich.at" **jederzeit einsehbar**.)

Die AGB umfassen die Bereitstellung von Mietwaren, sowie Beratung, Dienstleistung, Transport, Auf- und Abbauarbeiten.

b) **Abweichende** oder zusätzliche Ergänzungen zu diesen AGB sind nur dann gültig, wenn diese vom Vermieter schriftlich angeboten oder bestätigt wurden.

c) **Entgegenstehende** Geschäftsbedingungen des Mieters werden hiermit vom Vermieter ausdrücklich zurückgewiesen und werden selbst bei Kenntnis dar-über zu keiner Zeit Vertragsgegenstand.

d) Der Mieter haftet bei **Weitergabe** an Dritte auch für Diesen in vollen Umfang für alle zwischen Vermieter und Mieter getroffenen Vereinbarungen und hält den Vermieter daraus schad- und klaglos.

## 2. Gültigkeit

Mietangebote sind unverbindlich, bzw. max. gültig solange der Vorrat reicht.

**Eine Mietvereinbarung kommt zustande, wenn;**

a) die Annahme von Mietan(ge)bot, Mietvereinbarung, Auftragsbestätigung, etc. vom Mieter an den Vermieter schriftlich bestätigt wurde und im Gegenzug auch vom Vermieter (je nach Verfügbarkeit) eine Rückbestätigung erfolgt ist.

b) die Mietware vom Mieter, oder von ihm Beauftragte, übernommen wurde.

c) die Mietware oder Teile davon, von ihm oder von ihm beauftragte Personen, oder von Dritten (gem. Pkt.1.d) in Betrieb genommen wurde.

## 3. Mietdauer

**Mietbeginn** ist der Zeitpunkt, an dem die Mietware übernommen bzw. geliefert wird, spätestens jedoch zum vereinbarten Termin. **Mietende** ist der Zeitpunkt, an dem die Mietware vom Vermieter ordnungsgemäß (zur Gänze und in vollem Umfang) zurückgenommen werden konnte. Bei einer Rückgabe vor dem vereinbarten Mietende erfolgt keine Minderung der Mietgebühr.

**Eine Verlängerung** der vereinbarten Mietdauer ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und gegen eine weitere Berechnung möglich.

Bei einer Verlängerung ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters, behält sich der Vermieter weiter vor, die Mietware jederzeit einzuziehen und/oder in der Folge auch eine angemessene Schadenersatzforderung zu stellen.

## 4. Mietware

Mietware sind Mietgegenstände sowie auch alle Transportmittel (Behälter, Paletten, Gurte, etc.). Die Mietware bleibt ausnahmslos immer, auch bei Beschädigung und Verlust, im Eigentum des Vermieters. Techn. und optische Änderungen der Mietware behält sich der Vermieter vor.

Eine beschädigte Mietware, die eine Gefahr darstellt, darf nicht mehr verwendet werden und ist unverzüglich zu entfernen und dem Vermieter mitzuteilen.

## 5. Bereitstellung

Bei Sicherheitsbedenken (Witterungseinfluss...) Gefahr in Verzug, oder sonstigen, durch den Vermieter nicht verursachten Gründen (Beschädigung) kann die Bereitstellung der Mietware oder Teile davon vom Vermieter auch verschoben oder abgelehnt werden. Der Vermieter behält sich auch vor, die Mietware oder Teile davon, aus vor genannten Gründen, sowie bei Verstoß gegen Vereinbarung oder AGB und/oder bei Gefahr in Verzug unverzüglich einzuziehen.

Der Mieter oder Dritte haben gegenüber dem Vermieter in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Forderungen.

## 6. Mietkosten und Gebühren

Wenn nicht anders angeboten, versteht sich die Mietgebühr immer ab Lager Ebensee, exkl. div. Verbrauchsmaterial (Heizöl, Diesel, Gas, Klebebänder, Hilfsmaterial, etc.) Dies wird immer nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Nicht in der Mietgebühr enthalten sind auch Reinigungsgeld, Transportkosten, Mautkosten, Parkgebühren, Ent- u. Beladung, Auf- und Abbau, An- und Abfahrt, Beschädigung und Verlust der Mietware.

Sofern nicht anders angeboten, werden für Auf/Abbau, An/Abfahrt, zusätzliche und/oder nicht vorhersehbare Arbeiten, sowie nicht durch den Vermieter verursachte Stehzeiten folgende Kosten/Gebühren nach tatsächlichen Aufwand berechnet. Beträge exkl. 20% MwSt. je angefangene 15 min (=1VE). Per Mann € 12,00 (1VE) zuzügl. bei Verpflegung und Quartier nach Aufwand. KFZ-Kosten je 1VE o. Mann € 10,00/KFZ, € 15,00/LKW, € 20,00/Kran-LKW.

Für Samstag +50% Zuschlag, für Sonntag und Feiertag +100% Zuschlag.

## 7. Beschädigte oder fehlende Mietware

Fehlende Mietware wird dem Mieter zum aktuellen Verkaufspreis in Rechnung gestellt. Reparaturkosten für beschädigte Mietware werden dem Mieter nach tatsächlichen Aufwand berechnet. Übersteigt der Schaden 50% des Neuwertes, oder ist eine Reparatur der Ware nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich, wird von einem Totalschaden ausgegangen und wird der aktuelle Verkaufspreis in Rechnung gestellt. Die Feststellung darüber obliegt dem Vermieter, bzw. der mit der Schadensbehebung beauftragten Firma/Person.

## 8. Haftung

Für die Dauer, ab Übernahme/Lieferung bis zur Rücknahme der Mietware hat der Mieter die Aufsichtspflicht und haftet zur Gänze für Verlust und Beschädigung, Gefahr, Haftung, Zufall und höhere Gewalt gehen in diesem Zeitraum auf den Mieter über. Der Mieter haftet auch für die Einhaltung aller behördlichen und rechtlichen Auflagen, Vorschriften und Bestimmungen.

Der Vermieter haftet nicht für Flurschäden beim Transport, bei Auf- u. Abbauarbeiten, sowie für Schäden am Bestand (Gebäude, Boden, Leitungen, etc.) vor Ort, ausgenommen diese wurden grob fahrlässig verursacht. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Folgeschäden (auch nicht gegenüber Dritten), die aufgrund falscher oder fehlender Hinweise und Informationen vom Mieter entstehen. Der Mieter hält in diesem Fall den Vermieter, auch Dritten gegenüber, schad- klaglos.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die durch Speditionen und/oder Dritte verursacht werden

## 9. Vertragsrücktritt

Bei Vertragsrücktritt durch den Mieter wird für die Mietgebühr ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 30%, bei Rücktritt innerhalb 8 Wochen vor Mietbeginn 50% und innerhalb 2 Wochen vor Mietbeginn 100% der Mietgebühr fällig.

Ein bereits tatsächlich angefallener Aufwand (zB. Planung, Kommissionierung, Verladearbeiten, Transport) wird immer und in jedem Fall zu 100% fällig.

## 10. Verwendung

Bei Verwendung der Mietware hat der Mieter auch die jeweils dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, sowie die jew. Gebrauchs- und Sicherheitsbestimmungen (s. Pkt.14) einzuhalten. Die Mietware darf nicht zweckentfremdet werden und ist pfleglich und mit der entsprechenden Sorgfalt zu behandeln.

## 11. Einzug der Mietware

Der Vermieter hat das Recht, die Mietware sofort und jederzeit einzuziehen, wenn Auflagen, Vereinbarungen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden. Sowie bei Zweckentfremdung und bei Gefahr in Verzug, oder wenn der vereinbarte Miettermin abgelaufen ist.

## 12. Rückgabe/Rücknahme

Die Rückgabe der Mietware hat im selben Umfang und Ausmaß (Palettierung, Sortierung, Menge, Aufteilung, etc.) zu erfolgen, wie diese angeliefert wurde.

Die Kosten für mangelhafte Rückstellung, fehlende, beschädigte, verschmutzte, beklebte, beschriftet, etc. Mietware werden dem Mieter in Rechnung gestellt (s.Pkt.6.). Die Rücknahme der Mietware, bzw. Rückzahlung einer geleisteten Kautions, erfolgt vorbehaltlich versteckter Mängel.

Eine ordnungsgemäße Rückgabe der Mietware durch den Mieter in Ebensee, ist grundsätzlich nur innerhalb der Geschäftszeiten möglich. Wird eine Mietware vom Mieter außerhalb der Geschäftszeiten zurückgestellt, gilt als Zeitpunkt der Rücknahme, die Öffnungszeit des nächstfolgenden Werktages.

## 13. Zahlung / Kautions

Sämtliche Mietkosten und Gebühren, soweit diese bereits vereinbart und absehbar sind, sind bei Mietbeginn fällig. Abzug und Aufrechnungen von Gegenforderungen sind nicht, bzw. jeweils nur in Einzelfällen und nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters möglich. Der Vermieter behält sich vor, vom Mieter eine dem Mietgeschäft entsprechende Kautions in bar einzuheben. Die Kautions dient auch als Sicherstellung sämtlicher Forderungen vom Vermieter an den Mieter. Eine vorzeitige Rückzahlung der Kautions bewirkt keine Aufhebung von bestehenden, versteckten oder noch aufkommenden Forderungen und Ansprüche an den Mieter.

## 14. AGB / Gebrauchs- und Sicherheitsanweisungen

Für bestimmte Mietgegenstände (zB: Anhänger, Zelte, etc.) kommen zu den gegenständlichen AGB auch ergänzende AGB zur Anwendung..

Die jeweils entsprechenden "Gebrauchs- und Sicherheitsbestimmung" für Mietware(n) sind einzuhalten.

Alle genannten Unterlagen sind jederzeit im Internet unter "www.leirich.at" (AGB) einsehbar bzw. als PDF abrufbar.

Der Mieter haftet bei der Einhaltung, auch für seine Mitarbeiter und Dritte und hält den Vermieter auch gegenüber Dritte, daraus schad- und klaglos.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

## 16. Sonstiges

Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vermieters örtlich zuständige Gericht (A-4820 Bad Ischl).